

Fünfter Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - (1856)

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fünfter
Bericht des Generalprokurators
an das
Obergericht
über
den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856.

So wie die Berichte für die Jahre 1854 und 1855 im wesentlichen auf die üblichen statistischen Mittheilungen sich beschränkten, so enthält der gegenwärtige Bericht außerdem verschiedene kritische Bemerkungen über den Gang der Strafrechtspflege sowie über Mängel und Uebelstände, welche dem Unterzeichneten zur Kenntniß gelangt sind. Es sind nun bereits sechs Jahre verflossen seitdem das gegenwärtige Strafverfahren in Kraft besteht, ein Zeitraum, welcher es möglich macht, an der Hand der Erfahrung, wenn auch kein vollständig reifes, doch ein annähernd richtiges Urtheil über die Zweckmäßigkeit dieser Institution zu fällen. Wenn dieses Urtheil auch im Gan-

zen kein ungünstiges sein kann, so bleibt doch immerhin noch Manches zu wünschen übrig. Namentlich fehlt es immer noch in einigen Beziehungen an einem richtigen Verständniß des wahren Geistes, welcher unserm jetzigen Strafverfahren zu Grunde liegt, weshalb der vorliegende Bericht zugleich auch den Zweck hat, irrige Ansichten möglichst zu berichtigen und über gewisse Punkte eine bessere Verständigung zwischen den zur Mitwirkung beim Strafverfahren berufenen Organen zu erzielen, zugleich aber auch das Publikum über Manches aufzuklären, was nur zu leicht zu Mißverständnissen und ungerichtlichem Tadel der Behörden Veranlassung giebt, während der Fehler in ganz andern Ursachen seinen Grund hat.

Der Anhang enthält diesmal eine reichere Auswahl von Urtheilen des Appellations- und Cassationshofes und der Polizeikammer. Darunter befinden sich einige, welche noch ins Jahr 1855 fallen und hier deshalb nachgeliefert werden, weil sie in dem Bericht pro 1855 nicht mehr aufgenommen werden konnten, sollte anders dessen Ablegung nicht noch länger verzögert werden, als es ohnehin schon der Fall war.

Die gerichtliche Polizei.

Ueber den Begriff der gerichtlichen Polizei walten immer noch theilweise irrige Begriffe. Die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei ist nicht, als eine gerichtliche, sondern nur als eine polizeiliche aufzufassen, welche jedoch sowohl durch ihren Zweck als vermöge ihrer Mittel mit der Strafjustiz in engerer Beziehung steht, als die übrige polizeiliche Wirksamkeit. Ihr Zweck ist Entdeckung und Verfolgung der Spuren von Verbrechen und Verbrechern (Art. 38 St.-V.); ihre Mittel sind zwar die der Polizei überhaupt zu Gebote stehenden, aber die Anwendung derselben ist durch jenen Zweck insofern motivirt, als die ermittelnden Schritte der gerichtlichen Polizei stets den Thatbestand der strafbaren Handlungen, den Prozeßgang und die dem Gerichte nöthigen Beweismittel im Auge behalten und sich ebensowohl den daraus fließenden Anforderungen anpas-

sen als die Formen, in welchen sich die Thätigkeit der gerichtlichen Behörden zu bewegen hat, möglichst berücksichtigen müssen.

So schwierig es nun auch ist, die Grenzlinie zwischen der gerichtspolizeilichen und den eigentlich untersuchungsrichterlichen Funktionen zu ziehen, so ist es doch, wenn das Ineinandergreifen richterlicher und polizeilicher Thätigkeit nicht zu einem willkürlichen Vermischen der beiderseitigen Befugnisse führen soll, von Wichtigkeit, daß einerseits das Verhältniß des die Untersuchung führenden Richters zu der Polizei und vice versa möglichst genau geregelt, und andererseits bestimmt werde, unter welchen Voraussetzungen von der einen oder andern Behörde ausnahmsweise die Grenze ihrer Befugnisse überschritten werden darf. Das Gesetz selbst anerkennt nämlich die Nothwendigkeit, daß in einzelnen Fällen von der Polizei Handlungen vorgenommen werden müssen, welche an und für sich in die Attributionen des Untersuchungsrichters gehören, weil bei den ersten Schritten die nach der Begehung einer verbrecherischen That zu deren Herstellung und des Thäters Entdeckung gethan werden, es weit weniger darauf ankömmt, von wem, als darauf, daß sie überhaupt vorgenommen werden.

Bereits in den früherh Berichtten hat man sich bemüht, einige allgemeine leitende Grundsätze über die Grenzlinie der polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Funktionen aufzustellen. Dießmal will man nun versuchen die Befugnisse der gerichtlichen Polizei, sowohl vor als nach eingeleiteter Voruntersuchung, an der Hand des Gesetzes etwas näher zu präzisiren, und daran einige weitere Bemerkungen zu knüpfen.

1. Allgemeine und regelmäßige Befugnisse der gerichtlichen Polizei vor Einleitung der Untersuchung.

Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei haben bei erlangter Kenntniß von einer strafbaren Handlung, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thä-

ter und zur Erhaltung der Gegenstände und Spuren der That zu treffen. Zu dem Ende haben sie

- a) Ueber die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen Protokolle (Anzeigen) aufzunehmen, (die Form derselben läßt noch immer Manches zu wünschen übrig) und die Anzeigen von Privaten abzunehmen. (Art. 45, 46, 61 St.-B.)
- b) Auf frischer That ergriffene Personen festzunehmen. (Art. 49, 68 St.-B.)
- c) Die corpora delicti mit Beschlag zu belegen. (Art. 64 u. f.)
- d) Dagegen steht ihnen die Vornahme von Augenscheinen, Obduktionen u. s. w. in der Regel nicht zu, wohl aber haben sie darüber zu wachen, daß an der Lage der Dinge bis zum Einschreiten des Untersuchungsrichters nichts verändert, die vorhandenen Spuren nicht verwischt werden u. s. w. Doch dürfte, wenn Gefahr im Verzuge ist, z. B. die Verwesung eines Leichnames schon so vorgerückt ist, daß die sofortige Vornahme der Sektion unerläßlich erscheint, — den Regierungsstatthalter resp. Gemeinderathspräsidenten wohl kaum ein Vorwurf treffen, wenn er — unter gleichzeitiger Anzeige an den zuständigen Untersuchungsrichter — in einem solchen Falle sofort das Nöthige anordnet.

2. Ausnahmsweise steht der gerichtlichen Polizei die an sich untersuchungsrichterliche Befugniß zu: in dringenden Fällen Haussuchungen und Verhaftungen zu verfügen. (Art. 53, 62, 63 u. f. St.-B.)

Diese ausnahmsweise Befugniß zur Vornahme von Haussuchungen wird in der Praxis zu weit ausgedehnt. Zwar ist der Ausdruck „in dringenden Fällen“ allerdings ein sehr relativer, und es muß den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei in dieser Beziehung nothwendig eine gewisse discretionäre Gewalt zugestanden werden. Allein wird derselben eine allzugroße Ausdehnung gegeben, so läuft man Gefahr, das

verfassungsmäßig gewährleistete Hausrecht zu verletzen. So ist der Fall vorgekommen, daß ein Beamter der gerichtlichen Polizei seinen Angestellten den ganz allgemeinen Befehl gab, einer (des Concubinats verdächtigen) Weibsperson „zu jeder beliebigen Tags- oder Nachtstunde Besuche abzustatten.“

Ähnlich verhält es sich mit dem Rechte, Verhaftungen vorzunehmen. Die Polizeiangestellten haben zwar allerdings die Befugnis, die Festnahme des Thäters auf frischer That. Die Festnahme eines Angeschuldigten, welcher nicht auf frischer That ergriffen werden, muß dagegen von dem Regierungsstatthalter in der für Verhaftungen überhaupt vorgeschriebenen Form geschehen, und ist überdies nur dann zulässig, wenn der Fall eines Verbrechens vorhanden ist. (Art. 62 St.-B.)

Nun geschieht es sehr oft, daß Landjäger auch ohne Verhaftsbefehl des Regierungsstatthalters Verhaftungen vornehmen, und zwar selbst wegen bloßer Vergehen. Allerdings kommt es selten vor, daß Unschuldige auf diese Weise ergriffen werden, weil die Landjäger, wenn sie sich nicht schwerer Verantwortung aussetzen wollen, nur dann zur Verhaftung schreiten, wenn sie ihrer Sache so viel als gewiß zu sein glauben. Auch läßt sich nicht läugnen, daß die vorherige Einholung eines Verhaftungsbefehls zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Allein in vielen Fällen wäre dieß ganz gut möglich. Hegt ein Landjäger Verdacht gegen eine bestimmte Person, so braucht er ja nur dem Regierungsstatthalter seine Verdachtsgründe schriftlich oder mündlich mitzutheilen und sich im Voraus einen Befehl ausstellen zu lassen, der ihm das Recht gibt, die fragliche Person im Fall ihrer Betretung zu verhaften. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es zur Festnahme von Angeschuldigten, welche im Fahndungsblatt ausgeschrieben sind, eines solchen speziellen Verhaftsbefehls nicht bedarf. Denn die öffentliche Ausschreibung ist einem Verhaftsbefehl gleichzuachten.

3. Nach eingeleiteter Untersuchung d. h. nachdem der Untersuchungsrichter einmal mit der Sache befaßt ist, stehen die oben bezeichneten Befugnisse der gerichtlichen Polizei nicht mehr zu. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei

stehen von diesem Zeitpunkt hinweg ausschließlich unter der Leitung des Untersuchungsrichters, sie sind gewissermaßen dessen Organe, haben dessen Aufträge und Befehle zu befolgen; ihre Thätigkeit hört auf eine selbstständige zu sein, und beschränkt sich darauf, dem Untersuchungsrichter in Erfüllung seiner Aufgabe beizustehen und bei gewissen Untersuchungs-handlungen mitzuwirken.

Indessen versteht es sich wohl von selbst, daß der gerichtlichen Polizei auch nach eingeleiteter Untersuchung die unter Ziff. 2 bemerkte an sich untersuchungsrichterliche Befugniß unter der Voraussetzung eingeräumt sein muß, wenn Gefahr im Verzuge, und der Untersuchungsrichter nicht sofort zu erlangen ist.

4. Wichtig ist endlich die dem Regierungsstatthalter in Art. 74. Et. V. gegebene Befugniß, wonach er nach vorläufiger Prüfung der Anzeige findet, daß keine strafbare Handlung vorliegt, beschließen kann, daß der Sache keine weitere Folge zu geben sei, sowie die weitere Befugniß in Ermangelung von Spuren in Betreff der Thäterschaft einstweilen die Anzeige zurückzubehalten.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß bei weitem nicht alle von den Polizeiangestellten oder Privaten gemachten Anzeigen über Spuren von Verbrechen oder Verbrechern zu einer Verfolgung sich eignen. Es liegt hierin kein Vorwurf für die Thätigkeit der Polizeiangestellten; es ergiebt sich dieß vielmehr ganz von selbst aus ihrer Stellung zum Publikum wie zur Behörde. Denn theils ist es ein Ausfluß ihrer Amtspflichten, jeden solchen Verdacht zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche dann über dessen Begründung und Tragweite von ihrem Standpunkte aus zu cognosciren hat; theils ist von dem Bildungsstande jener Organe nicht eine solche Rechtskenntniß oder auch im Drange der Umstände eine solche sorgfältige Erwägung zu erwarten, welche sie die oft selbst für den Richter nicht zweifellose Frage, ob überhaupt ein Verbrechen vorliege? mit Sicherheit sofort entscheiden ließe; theils endlich finden sich unter einer solchen Anzahl von Organen, wie in allen

größern Kreisen, nothwendig und trotz der besten Disciplin auch Persönlichkeiten, welche, sei es aus übertriebenem Amtseifer, sei es aus Unüberlegtheit und Voreingenommenheit, wo nicht aus schlimmen Motiven, dann und wann Anzeigen erstatten, die sie hätten unterlassen sollen. Es muß daher dem Ermessen der Polizeibehörde (Regierungsstatthalter) anheimgegeben sein, ob eine weitere polizeiliche Vorerörterung stattfinden, beziehungsweise die Untersuchung eingeleitet werden solle. Die Erfahrung zeigt aber, daß die Regierungsstatthalter von der ihnen eingeräumten Befugniß der vorläufigen Cognoscirung nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch machen. So wurden im Jahr 1856 von 15,654 Anzeigen nur 1551 den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen. Die Regierungsstatthalter ziehen es in der Regel vor, eine ablehnende Entschließung dieser Art den Untersuchungsrichtern und diese wiederum ein freisprechendes Erkenntniß dem urtheilenden Richter oder der Anklagekammer zu überlassen. Eine Aenderung in dieser Beziehung wird nicht leicht bei der jetzigen Stellung dieser Behörden erzielt werden können, da sich der Natur der Sache nach keine derselben dem Vorwurf einer Vernachlässigung in der Verfolgung von Verbrechen wird aussetzen wollen. Anders würde sich die Sache gestalten wenn die in dem Art. 74 St.-B. den Regierungsstatthaltern ertheilte Befugniß auf die Staatsanwaltschaft übertragen würde, weil die Beamten der Staatsanwaltschaft sowohl dem Publikum als den Staatsbehörden gegenüber weit unabhängiger gestellt sind, als die Regierungsstatthalter und zudem, da sie sich beinahe ausschließlich mit Strassachen zu befassen haben, und aus juridisch gebildeten Leuten bestehen, von ihnen eine sorgfältigere und umsichtiger Prüfung der Anzeigen mit allem Recht erwartet werden könnte. In allen Fällen von welchen oben die Rede war, würde das Institut der Staatsanwaltschaft dazu dienen, eine Anzahl von Untersuchungen zu vermeiden, ohne daß dadurch die Strafrechtspflege selbst im Mindesten beeinträchtigt würde.

Allerdings würde eine solche Aenderung nothwendig zu einer zweiten führen, nämlich dahin, daß alle Anzeigen entwe-

der direkt den Bezirksprokuratoren eingereicht (wie dies in Frankreich der Fall ist) oder ihnen wenigstens von den Regierungsstatthaltern vor der Ueberweisung an die Untersuchungsrichter mitgetheilt werden müßten. Allein gerade diese letztere Aenderung wäre geeignet, der Staatsanwaltschaft diejenige Stellung zu verschaffen, welche ihr gebührt und sie in die Möglichkeit zu setzen ihrer Aufgabe besser zu entsprechen und zugleich eine einheitlichere Leitung in der Strafjustiz zu erzielen.

Diese Andeutungen dürften bei einer frühern oder spätern Revision des Strafverfahrens der Beachtung und nähern Prüfung wohl werth sein.

Die Untersuchungsrichter und die Voruntersuchung.

Der Zweck der Voruntersuchung ist durch Art. 89 St.-B. deutlich bezeichnet. Sie hat die Sammlung der Beweise des Vergehens sowie der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten nach den gesetzlichen Formen zum Gegenstande.

Gleichwohl giebt sich auch bei Führung der Voruntersuchung eine große Verschiedenheit kund. Die einen Untersuchungsrichter, welche in den Geist des Strafverfahrens mehr eingedrungen sind, begnügen sich damit, auf den Grund der durch das Vorbereitungsverfahren gelieferten Materialien die Beweise zu erheben und alle gesetzlich erlaubten Mittel anzuwenden, damit eine Schlußnahme über die weitere Behandlung des Falles, insbesondere über die Versetzung in den Anklagestand möglich wird.

Anderer Untersuchungsrichter geben noch immer der Voruntersuchung theils aus Angewöhnung an das frühere inquisitorische Verfahren, theils aus dem Streben nach Gründlichkeit und um den Erfolg der Hauptverhandlung möglichst zu sichern, eine weit größere Ausdehnung. Insbesondere arbeiten sie immer noch allzusehr auf Erlangung von Geständnissen hin. Einzelne Richterämter spinnen die Untersuchungen sogar bis in alle Einzelheiten aus, so daß auf die von ihnen aufgenom-

menen voluminösen Akten hin, sofort das Urtheil erfolgen könnte, und die mündliche Verhandlung nur eine Reproduktion oder Refapitulation der in der Voruntersuchung gesammelten Materialien ist.

Auch in dieser Beziehung wäre es wünschenswerth, wenn die Bezirksprokuratoren häufiger als es geschieht, von dem Stande der verschiedenen Untersuchungen Notiz nehmen; und sich mit den Untersuchungsrichtern über das was zu thun oder zu lassen sei, in's Einverständniß setzen würden. Es könnten auf diese Weise manche unnöthige Weilläufigkeiten und Verzögerungen vermieden und dem Staate Kosten erspart werden. Nach dem bisherigen Gange der Dinge erhält der Bezirksprokurator der Regel nach von den Voruntersuchungen erst nach ihrer Beendigung Kenntniß, und seine Mitwirkung bei denselben reduzirt sich beinahe auf Null, während die Controllirung der Voruntersuchungen ebenfalls in den Bereich ihres Wirkungskreises gehört. (Art. 85 St.-B.)

Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß die Untersuchungsrichter häufig mit dem Abschlusse der Untersuchungen zu warten, bis die Assisen vor der Thüre stehen, so daß sich unmittelbar vor deren Eröffnung eine so große Zahl von Geschäften ansammelt, daß es öfter nicht einmal der Anklagekammer viel weniger denn der Kriminalkammer möglich ist, sie noch für die Sitzung vorzubereiten, sondern die letztere genöthigt ist, sie auf eine spätere Sitzung zu verschieben, was immer mit Nachtheilen verbunden ist.

Im übrigen wiederholt der Unterzeichnete neuerdings, daß die Untersuchungsrichter ihre oft schwierigen und mit großer Aufopferung von Zeit und Anstrengung verbundene Aufgabe im allgemeinen mit dankenswerthem Fleiße und Sorgfalt zu lösen bemüht sind, daher denn auch die Voruntersuchungen nur in seltenen Fällen ohne Erfolg bleiben.

Ueber die Zahl der von den einzelnen Untersuchungsrichtern geführten Untersuchungen geben die Tabellen VI. und XIII. die erforderlichen Nachweise.

Die Gesamtzahl der nach Art. 235. St.-B. durch über-

ein stimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehobenen Untersuchungen beläuft sich auf 711 und vertheilt sich auf die verschiedenen Geschwornen- und Amtsbezirke, wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	8
Interlaken	20
Konolfingen	24
Oberhasle	19
Saanen	34
Nieder-Simmenthal	21
Ober-Simmenthal	—
Thun	4
	<hr/>
	130
	<hr/>

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	48
Schwarzenburg	21
Sestigen	12
	<hr/>
	81
	<hr/>

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	12
Burgdorf	36
Signau	8
Trachselwald	29
Wangen	24
	<hr/>
	109
	<hr/>

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	5
Biel	18
Büren	4
Erlach	3
	<hr/>
	30

	Uebertrag 30
Fraubrunnen	7
Laupen	10
Nidau	24
	<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 71

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	145
Delsberg	27
Freibergen	10
Laufen	3
Münster	34
Neuenstadt	4
Pruntrut	97
	<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 320

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen giebt die Tabelle I. Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschwornenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	3
Interlaken	6
Konolfingen	22
Oberhasle	2
Saanen	2
Nieder-Simmenthal	7
Ober-Simmenthal	3
Thun	11
	<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 56

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	57
	<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 57

	Uebertrag	57
Schwarzenburg		11
Seftigen		16
		<hr/>
		84
		<hr/>

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	21
Burgdorf	22
Signau	15
Trachselwald	23
Wangen	20
	<hr/>
	101
	<hr/>

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	4
Biel	7
Büren	10
Erlach	5
Fraubrunnen	8
Laupen	13
Nidau	5
	<hr/>
	52
	<hr/>

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	11
Delsberg	4
Freibergen	8
Laufen	3
Münster	7
Neuenstadt	2
Pruntrut	11
	<hr/>
	46
	<hr/>

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Affisen überwiesenen Angeschuldigten giebt die Tabelle III. Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

Im Personal der Staatsanwaltschaft trat die einzige Veränderung ein, daß an die Stelle des zum Mitgliede des Regierungsrathes beförderten Bezirksprokurators des zweiten Bezirks Herrn Sahli, Herr Fürsprecher Gustav Vogt ernannt wurde.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anlagekammer, Polizeikammer und Appellations- und Cassationshof) zusammen und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene Behörden angehen, so wie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Folgende Data zeigen, daß seine Geschäftslast immer noch eine bedeutende ist.

Geschäfte der Anlagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag (worunter mehrere von bedeutendem Umfange)	339
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anlagekammer	475
Zahl der Sitzungen, welchen er bewohnte	91

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrektionellen und Polizeistrafffälle	231
--	-----

Geschäfte des Appellations- und Cassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	19
Zahl der mündlichen Vorträge	1
Zahl der schriftlichen Vorträge	18

Hiezu kommt die Correspondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die Prüfung der Wahlprotokolle der Geschwornen u. s. w.

Bezirksprokuratoren.

Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen IV. und XIII. eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche zugleich mancherlei schätzenswerthe kritische Bemerkungen enthalten, welche um Weilläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten. Indes dürfte es am Orte sein, noch mit einigen Worten des Interventionsrechts des Staats in Civilstreitigkeiten Erwähnung zu thun, mit dessen Geltendmachung die Staatsanwaltschaft in vorkommenden Fällen beauftragt ist. Es wurde von diesem Rechte hin und wieder bei obwaltenden Streitigkeiten über den Stand einer Person, sowie in Ehescheidungsfällen Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mit Erfolg.

Zu bemerken ist indes, daß die Gerichtspräsidenten zuweilen entgegen der bestimmten Vorschrift des §. 45. P. unterlassen, den Kläger anzuweisen, die Klage dem Regierungstatthalter zu Handen des Staats mitzutheilen, so daß die Staatsanwaltschaft in der Unmöglichkeit war, rechtzeitig zu interveniren. Der Appellations- und Cassationshof sah sich daher veranlaßt den Gerichtspräsidenten die daherige Vorschrift in Erinnerung zu bringen. In einzelnen Fällen wurden selbst amtsgerichtliche Urtheile wegen dieses Formmangels cassirt.

Zwei von dem Appellations- und Cassationshofe in dergleichen Scheidungsprozessen erlassene Urtheile werden hienach im Anhange mitgetheilt. Ebenso ein Kreis Schreiben des nämlichen Gerichtshofes, welches zum Zwecke hat, das Verfahren bei Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit in Ehescheidungs- und Einstellungsfällen an auswärtige Gerichtsstellen besser zu reguliren.

Die Anklagekammer.

In dem Personal der Anklagekammer fand im Jahr 1856 keine Veränderung statt.

Die Anklagekammer hielt im Jahr 1856 91 Sitzungen. Die Gesamtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 426. Ueber die Zahl der Untersuchungen, welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen I. und II. Aufschluß.

	Fälle.	Personen.
Auf 31. Dezember 1855 waren zufolge des vorjährigen Berichts unerledigt	5	6
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 langten ein	339	570
Den Assisen wurden überwiesen	141	247
Den correctionellen Gerichten wurden überwiesen	114	171
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen Personen	—	141
Unerledigt waren auf 1. Januar 1857	2	2

Vergleicht man hienit den vorjährigen Bericht, so wurden im Jahr 1856 weniger den Assisen überwiesen als im Jahr 1855 3 Fälle und 72 Personen. Es erzeigt sich demnach auch diesmal wieder eine Verminderung der Assisenfälle. Man würde sich indeß täuschen, wollte man daraus im allgemeinen auf eine Verminderung der Verbrechen schließen. Sie ist vielmehr zum größern Theil eine Folge der der Anklagekammer durch den zweiten Absatz des Art. 256 St.-B. ertheilten Befugniß, auf den Antrag des Generalprokurators auch solche Straffälle, welche sich nach den dormaligen Strafgesetzen zu Verbrechen eignen, dann dem correctionellen Gerichte oder dem Polizeirichter zu überweisen, wenn sie einmüthig dafür hält, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betreffenden Strafgesetzes der concrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, eine peinliche Strafe nicht angedroht haben würde.*)

*) Es ist nicht uninteressant, daß Mittermaier diese Bestimmung, (welche hin und wieder Bedenken zu erregen schien) in seinem neuesten Werke :

Als Disciplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei traf die Anklagekammer auch im Jahr 1856 verschiedene Verfügungen, die indeß nicht von zureichender Bedeutung sind, um hier namentlich angeführt zu werden.

Die Affisen.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Es wurden in dem zweiten, dritten und vierten Geschwornenbezirk je drei, im ersten und fünften Bezirk zwei Sitzungen gehalten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle IV. zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 119 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 137 Fälle wider 223 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,86 Tag, auf einen Angeklagten 0,53 Tag zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Affisenhöfe.

Kriminalkammer.

In dem Personal der Kriminalkammer fand im Jahr 1856 keine Veränderung statt.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

Geschworne.

Die Wahlen der Geschwornen für das Jahr 1856 fanden am 26. Oktober 1855 statt. Auch diesmal langten nur

die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung u. s. w. Erlangen 1856, (S. 61) als eine wichtige Verbesserung bezeichnet. Eine beinahe gleichlautende Bestimmung wurde auch im Königreich Sardinien zufolge Gesetz vom 24. Juni 1854 aufgestellt. (Mittermaier l. c. S. 123.)

sehr wenige Wahlbeschwerden ein, so daß die Bildung des Verzeichnisses keinen Aufschub erlitt.

Sowohl über das Ergebnis der Wahlen der Geschwornen über die Herauslosung derselben (Vierzigerliste) als über diejenigen, welche wirklich funktioniert haben, liefert die Tabelle V. die erforderlichen Nachweise.

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen im Jahr 1856 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle IV. das Erforderliche hervor.

	Fälle.	Personen.
Am 31. Dezember 1855 betrug die Zahl der rückständigen	32	55
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 wurden den Assisen überwiesen	141	247
Mithin war zu erkennen über	173	302
Im Ganzen wurden im Laufe des Berichtsjahres erledigt	137	223

Es waren demnach am 31. Dezember 1856 theils bei der Kriminalkammer, theils bei den Bezirksprokuratoren im Rückstande

Von dem Schwurgerichte sind daher in dem Berichtsjahre 6 Urtheile weniger gesprochen worden, als im vorhergehenden Jahre.

Berurtheilt wurden Personen	195
Freigesprochen	28
	<u>223</u>

Die Zahl der auf jeden einzelnen Geschwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle VI. ersichtlich.

Danach fallen: Auf den I. Geschwornenbezirk	18
" " II. " 	35
" " III. " 	35

Danach fallen: Auf den IV. Geschwornenbezirk .	37
" " V. " "	12
	<hr/>
	137

Die meisten Personen sind von dem Assisenhofe zu Bern und Burgdorf (je 63), sodann zu Nidau (54), ferner zu Thun (25) und endlich die wenigsten zu Delsberg (18) abgeurtheilt worden.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle IV. heraus wie folgt:

Im I. Geschwornenbezirk		wie 1: 24.000
" II. "		" 1: 3,500
" III. "		" 1: 20.000
" IV. "		" 1: 9,800
" V. "		" 1: 2,600

Im Ganzen wie 1: 6,964

Das Verhältniß im Ganzen hat sich danach im Vergleiche mit dem Vorjahre nicht wesentlich verändert, indem damals die Freisprechungen zu den Verurtheilungen sich wie 1: 6,773 verhielten. Bei den Schwurgerichten des ersten, dritten und vierten Bezirks ist dasselbe ein den Freisprechungen ungünstiger; im zweiten und fünften Bezirk dagegen ist eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Freisprechungen eingetreten.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen abgeurtheilt sind, ergibt sich aus der unter VII. anliegenden zwischen den einzelnen Geschwornenbezirken unterscheidenden Tabellen.

Es sind also, nach der Zahl der Angeklagten geordnet, verurtheilt:

wegen 1. Diebstahls	109
2. Hehlerei	26
3. Fälschung	13
4. Betrug	8
5. Mißhandlung	6
	<hr/>
	162

	Uebertrag	162
6. Unterschlagung		5
7. Mord und Mordversuch		4
8. Kindsmord		5
9. Todtschlag		3
10. Brandstiftung		3
11. Raub		3
12. Blutschande		2
13. Versuch Abtreibung der Leibesfrucht		1
14. Kindesaussetzung		1
15. Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft		1
16. Schändung		1
17. Bestialität		1
18. Falschmünzerei		1
19. Meineid		1
20. Unzucht		1

195

freigesprochen:

wegen 1. Diebstahls	7
2. Hehlerei	4
3. Meineid	3
4. Raub	3
5. Unterschlagung	3
6. Bestechung von Zeugen	2
7. Mißhandlung	2
8. Todtschlag	1
9. Körperverletzung, welche den Tod des Ver= letzten zur Folge hatte	1
10. Brandstiftung	1
11. Fälschung	1

28

Rückfichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und

deren Dauer ist auf die unter VIII. und IX. anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

Verurtheilt sind danach:

Zu Todesstrafe	2
„ Kettenstrafe	78
„ Zuchthausstrafe	49
„ Arbeitshaus	1
„ Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Orte	—
„ Gefängniß oder Einsperrung	53
„ Verweisung aus der Eidgenossenschaft	1
„ Kantonsverweisung	28
„ Gemeindseingrenzung	2
„ Geldbußen	2
„ Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	1
	<hr/>
	217
	<hr/>

Die zum Tode verurtheilten Verbrecher waren der Gattenmörder Henzi und der Raubmörder Böffiger. An beiden wurde das Urtheil vollzogen.

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, der Herkunft, Beganngenschaft und der frühern Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabellen X. und XI. verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 145 Männer und 50 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1 : 2,900.

Hinsichtlich des Alters befindet sich unter den Verurtheilten: Unter 16 Jahren 0, von 16 bis 20 11, von 20 bis 30 74, von 30 bis 40 62, von 40 bis 50 33, von 50 bis 60 13, von 60 bis 70 2.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 168 und zwar aus dem alten Kantonstheil 159, aus dem Jura 9, bernische Landsassen 5, Schweizer aus andern Kantonen 14, Fremde 7, Heimathlose 1. Die verurtheilten Nichtkantonsbür-

ger verhalten sich somit zu den Kantonsangehörigen wie 1 : 7,772.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 44, Gewerksleute 58, Beamte 2, Bormalige Militärs in fremden Diensten 3, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 40, Vaganten 48.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten- oder Zuchthausstrafe 62, mit Landesverweisung oder Gefangenschaft 41, mit andern Strafen 16, noch nie bestraft waren 76.

Das Verhältniß der im Jahr 1856 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschwornenbezirke erhellt aus der Tabelle XII. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschwornenbezirken Jura und Oberland, weniger günstig in den Geschwornenbezirken Emmenthal und Mittelland und am ungünstigsten im Geschwornenbezirk Seeland.

Wir schließen diesen Abschnitt mit einem Blicke auf die Gründe, welche im Allgemeinen für die Schwurgerichte sprechen und diesem Institut auch bei uns seine Zukunft zu sichern geeignet sein dürften.

Wir übergehen dabei die Gründe, welche der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Bahn gebrochen haben. Denn die allgemein anerkannten Vorzüge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens sind keineswegs auf Rechnung der Jury zu setzen, sondern wären ebensogut bei ständigen Criminalgerichten erhältlich.

Wir folgen hiebei mit einigen Modifikationen einer im Archiv des Criminalrechts (Jahrgang 1855) erschienenen trefflichen Abhandlung eines vieljährigen Praktikers, betitelt: „der Kampf zwischen Schwurgerichten und ständigen Gerichten u. s. w.“ Die dort entwickelten Ansichten und Gründe stimmen beinahe in allen Theilen mit denjenigen der Staatsanwaltschaft überein.

1. Man hat häufig die Behauptung aufstellen hören, das Schwurgericht passe eigentlich nicht für Republiken oder sei

wenigstens für diese entbehrlich, weil jenes Institut im Grunde nur ein Gegengewicht gegen Uebergriffe der Staatsgewalt sein sollte, wie sie in monarchischen Staaten zu befürchten seien.

Allein das Schwurgericht verträgt sich prinzipiell mit jeder Staatsform, sie sei republikanisch, constitutionellmonarchisch, oder gar absolutmonarchisch; denn es ist keineswegs, wie man behauptet hat, ein Ausfluß der Volks-Souveränität. Es ist keine Staatsgewalt, sondern nur eine Staatsanstalt. Es ist eine gerichtliche Einrichtung, die der Souverain (Volk oder König, je nach der Staatsform) verfassungsmäßig und aus Gründen der Zweckmäßigkeit getroffen, um im Strafprozeß die Ermittlung der Wahrheit zu fördern und eine gute Rechtspflege zu sichern. Das Schwurgericht kann sonach, ohne Verletzung eines staatsrechtlichen Grundprinzips und abgesehen von andern Rücksichten, eben so gut in Republiken wie in monarchischen Staaten bestehen und heilsam wirken.

2. Auch faktisch ist für den Staat, welches immer dessen Form sei, keine nachtheilige Störung oder Lähmung der öffentlichen Ordnung und gesetzlichen Regierungsgewalt durch wohlorganisirte Schwurgerichte zu befürchten. Denn die Geschwornen haben das gleiche Interesse mit ihr, als Staatsbürger, deren Leib und Gut von der Wahrung der öffentlichen Ordnung abhängt. Die Einheit der Interesse zwischen Staatsregierung und Volk — eine Einheit, welche ja die Aufgabe jeder guten Staatseinrichtung ist — schützt von selbst gegen Uebergriffe der Schwurgerichte, so lange diese Einheit nicht willkürlich gebrochen oder in Zeiten politischer Aufregung der Parteigeist einen Höhepunkt erreicht, der den jedem Bürger inwohnenden Sinn für Recht und Gerechtigkeit trübt und verwirrt.

3. Das Vertrauen des Volks knüpft sich in weit höherm Grade an Schwurgerichte, als an ständige, gelehrte, von der Regierungsgewalt ernannte und besoldete Richter. Da diese Richter Diener des Staates sind, der Staat aber im Strafprozeß die anklagende Partei ist, so hat das Mißtrauen des Volks einen scheinbaren, bisweilen auch einen wirklichen Grund.

Das allgemeine Vertrauen auf eine gute, unparteiische Rechtspflege ist aber eine der wesentlichsten Bedingungen der Wirksamkeit des Strafgesetzes überhaupt. Denn da dieses Gesetz durch Androhung von Strafübeln Alle von der Begehung sträflicher Handlungen abhalten soll, so kann dieser Zweck nur erreicht werden, wenn das allgemeine Vertrauen herrscht, daß das Strafgesetz in allen Fällen eine eben so gerechte und unparteiische, als kräftige Anwendung finden wird. Herrscht dieses Vertrauen nicht, oder wird gar der Verurtheilte von dem Volke als Märtyrer betrachtet, so verliert das Strafgesetz den größten Theil seiner heilsamen Kraft; es hört auf, Schutz und Schirm für Leib und Gut zu sein und wird, sammt den Richtern selbst, Gegenstand der Verachtung oder gar des Hasses. Man könnte daher sagen, daß das Schwurgericht schon allein darum, weil es das Vertrauen des Volkes in höherm Maße besitzt, den Sieg davon tragen müsse, selbst wenn es sonst keine Vorzüge vor ständigen Gerichten besäße, oder gar in manchen Stücken ihnen nachstünde.

4. Aber dieses höhere Volksvertrauen ist auch wohl begründet, — und hier kömmt vorzüglich die größere Unabhängigkeit des Geschwornen in Betracht. Er hat, bei der Ausübung seines wichtigen Berufes, von der Regierungsgewalt nichts zu fürchten noch zu hoffen, gleichviel ob der Fall ein gemeines oder politisches Verbrechen betreffe. Er kann also seiner Eidespflicht und seinem Gewissen überall nach freier, unbefangener Ueberzeugung folgen; während der ständige Richter, auch wenn er Ehrenmann ist, stets das Bewußtsein einer gewissen Abhängigkeit von der Regierung in sich trägt, welches, vielleicht ohne daß er es will oder weiß, auf seine Entscheidung Einfluß üben kann.

5. Auch ist der Geschworne, — was hier hauptsächlich in Betracht kommt, — vollkommen fähig zur Erfüllung seiner Aufgabe, wenn er aus den bessern Klassen des Volkes genommen wird; — ja er ist es in vielen Fällen mehr als der ständige Richter. Denn

a) In allen denjenigen Fällen (und dieß ist die Mehr-

zahl), welche dem Bereiche des gemeinen Lebens angehören, als Diebstähle, Verwundungen oder Tödtungen in Folge von Streit und Schlägerei, Angriffe auf die Schwamhaftigkeit u. s. w. bringt der Geschworne, der den Verhältnissen und Gewohnheiten des gemeinen Lebens näher steht und daher die Umstände und Motive der That besser zu würdigen weiß, in der Regel mehr Einsicht zur richtigen Beurtheilung des Falles mit, als der ständige Richter, der vermöge seiner amtlichen und gesellschaftlichen Stellung weniger in dieser Sphäre zu Hause ist. Auch gehört zu der Beurtheilung solcher Fälle nicht wesentlich gelehrte Bildung; sondern ein gewöhnlicher, durch die Geschäfte, Beziehungen und Erfahrungen des bürgerlichen Lebens ausgebildeter und geübter Menschenverstand ist dazu vollkommen hinreichend; wozu noch kommt, daß der Geschworne oft die Sprache der Zeugen und des Angeklagten besser versteht als der gelehrte Richter, weil ein solches Verstehen nähere Bekanntschaft mit der Ausdruckswelse der gemeinern Klassen und mit den verschiedenen Dialekten des Landes voraussetzt.

- b) Sind aber spezielle technische Kenntnisse zur Beurtheilung des Falles nöthig, wie bei Fälschungen, Nothzucht, Kindermord, Tödtungen u. s. w. so muß zwar der Geschworene allerdings sich an die Meinung der eidlich vernommenen Aerzte oder Sachverständigen halten; aber in derselben Nothwendigkeit befindet sich auch der gelehrte Richter.
- c) Muß auch zugegeben werden, daß der Geschworne, indem er über Schuld oder Nichtschuld erkennt, nicht bloß über die nackte Thatsache des Hergangs, sondern in gewissem Sinne auch über Rechtspunkte urtheilt, namentlich über die verbrecherische Absicht, das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit der That, die Zurechnungsfähigkeit, ja über den gesetzlichen Begriff des Verbrechens selbst insofern bei dem Wahrspruch „schul-

dig“ das Verbrechen benannt werden muß, und überhaupt dieser Wahrspruch einen klaren und richtigen Begriff des Verbrechens und seiner Merkmale im Geiste des Geschwornen voraussetzt; so ist doch auf der andern Seite wieder klar, daß alle diese Begriffe, wenn man sie auch Rechtspunkte nennen mag, sich doch wieder vollständig in faktische Elemente auflösen, und zwar in ganz einfache, dem gewöhnlichen Leben angehörige und dem ungelehrten gesunden Menschenverstand vollkommen faßliche; so daß sie keineswegs außer dem Bereiche der Urtheilskraft eines guten Geschwornenen liegen. Wäre dies nicht der Fall, so würde ja das Strafgesetz selbst dem Volke unverständlich sein und sonach mit Unrecht angewendet werden. Wirft man dem Thäter vor, daß er das warnende Strafgesetz gekannt und verstanden habe, oder doch hätte kennen und verstehen sollen, so muß man nothwendig zugeben, daß auch der Geschworene fähig sei, es zu kennen und zu verstehen.

6. Ebenso wenig fehlt ihm der Wille, es zu thun, da er, abgesehen von der Eidespflicht, die er mit dem ständigen Richter gemein hat, ein gleich starkes, ja in der Regel ein noch stärkeres praktisches Interesse hat als Jener, daß die Wirksamkeit des Strafgesetzes, welche die Beschützung der Personen, des Eigenthums und der ganzen öffentlichen Ordnung bezweckt, durch eine gerechte und kräftige Anwendung dieses Gesetzes gesichert werde.

7. Abgesehen von der größern Unabhängigkeit des Geschwornen gegen Einflüsse von oben, bildet er auch seine Ueberzeugung mit mehr Unbefangenheit, indem er nicht, wie der gelehrte Richter, in Gefahr geräth, nach gewissen Lieblingstheorien zu urtheilen, oder sich durch gewisse Traditionen, durch den Einfluß früherer Entscheidungen, oder durch sonstige aus dem Gerichtsgebrauch entspringende Vorurtheile beherrschen zu lassen.

8. Dieses Anschmiegen des Schwurgerichts an den Volks-

geist und die Volksstimmung giebt auch dem Angeklagten selbst die tröstende Beruhigung, daß er nicht durch das strenge, kalte Gesetz, sondern durch die lebendige, dem Volksleben verwandte Stimme seiner Mitbürger, gewissermaßen durch die des ganzen Landes, gerichtet wird, — eine Idee, die sich in der englischen und amerikanischen Rechtsprache zu einem technischen Ausdrucke (to be tried by the country) gestaltet hat.

9. Eine fernere und sehr bedeutende Bürgschaft für bessere Rechtspflege liegt in der größern Zahl der Geschwornen (12). Es ist allgemeine Ansicht, daß eine größere Anzahl der Urtheilenden dem Ausspruch eine höhere Garantie der Gerechtigkeit verleihe; daher Obergerichte in der Regel zahlreicher besetzt sind als Untergerichte. Es ist aber dem Staate, schon aus finanziellen Gründen, unmöglich, die ständigen Gerichte mit eben so vielen gelehrten und besoldeten Männern zu besetzen, als die gewöhnliche Zahl der Geschwornen beträgt.

10. Ebenso macht die große Zahl der Geschwornen allein es möglich, daß das kostbare Recht der Refusation von beiden Partheien, der angeklagten wie der anklagenden, in bedeutendem Maße geübt werden könne, und zwar ohne Angabe und Beweis spezieller Verwerfungsgründe; — ein Recht, wodurch der Angeklagte bis zu einem gewissen Grade in den Stand gesetzt wird, sich selbst seine Richter zu wählen.

11. Ferner ist der Geschworne nicht in seinem natürlichen, gesunden Urtheile durch Beweisregeln beengt und gestört, wenigstens nicht durch solche, die ihn zum Verurtheilen zwingen, wenn auch seine persönliche Ueberzeugung von der Schuld nicht feststeht. Denn selbst in den Ländern, wo Beweisregeln bei den Schwurgerichten gelten (England und Amerika), sind sie nicht positive, d. h. solche, die den Geschwornen nöthigen, auch gegen seine Ueberzeugung das „Schuldig“ auszusprechen, sondern solche, die hauptsächlich bezwecken, ihn vor ungerechten Verurtheilungen dadurch zu bewahren, daß gewisse trüglische Beweismittel ausgeschlossen werden, also negative. Diese Befugniß des Geschwornen, nach freier Ueberzeugung und ohne Angabe spezieller Beweggründe zu entschei-

den, giebt ihm einen wesentlichen Vorzug vor dem ständigen Richter, wenigstens da, wo der Letztere noch gesetzlich an positive Beweisregeln und spezielle Motivirung des Ausspruches gebunden und nicht in dieser Hinsicht dem Geschwornen gleichgestellt ist. Denn jede positive Beweistheorie kann der wahren Gerechtigkeit nur nachtheilig sein, weil die wirkliche Beweiskraft jeder Thatsache, die als Beweismittel geltend gemacht wird, und die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die darüber aussagen, von so mannigfachen Umständen und Verhältnissen abhängen, daß der Gesetzgeber sie unmöglich alle im Voraus richtig bezeichnen und würdigen kann, und daß der Richter selbst, den die Beweisregel binden soll, oft genöthigt ist, sie zu umgehen oder zu verdrehen, wenn er nicht wissentlich und gegen seine bessere innere Ueberzeugung ein materiell ungerechtes Urtheil fällen will, was unfehlbar bisweilen geschieht, wenn er sich streng an den Buchstaben der Beweisregel hält.

12. Das Schwurgericht wirkt ferner günstig auf die bürgerliche Bildung des Volkes, und zwar in doppelter Hinsicht. Der Geschworne selbst fühlt sich durch diesen Beruf geehrt und gehoben, und zwar in solchem Maße, daß er die Last und die Kosten, die derselbe ihm verursacht, selten in Anschlag bringt. Das Gefühl seiner staatsbürgerlichen Würde wird dadurch erhöht und auch seine praktische Moral wird gestärkt; denn wer einmal als Geschworne über Andere geurtheilt hat, wird gewiß nicht so leicht der Versuchung unterliegen, selbst ein Verbrechen zu begehen. Sodann übt dieses temporäre Amt seinen Scharfsinn wie seinen Charakter und verschafft ihm zugleich eine gewisse Gesetzeskenntniß, die er dann wieder in seinem Kreise verbreitet; und dieser ist ausgedehnt, da die Geschwornen stets wechseln und nach und nach aus allen Theilen des Landes genommen werden. Auf der andern Seite wirkt das Institut nicht weniger vorthellhaft auf das Publikum, welches den Verhandlungen beiwohnt und welches unendlich mehr Interesse an der Strafrechtspflege nimmt, wenn sie durch Geschworne geübt wird, als wenn ein ständiges Gericht auch über Schuld oder Nichtschuld entscheidet, selbst wenn

in beiden Fällen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegeben ist. Auch dieses Publikum gewinnt an Gesetzeskenntniß; ja man könnte in Wahrheit sagen, daß die wirkliche Publikation der Strafgesetze weit mehr durch das Schwurgericht und die vor demselben Statt findenden Verhandlungen geschieht, als durch den Druck der Gesetzbücher, die das Volk nicht liest. So beleben diese Verhandlungen den allgemeinen Sinn für Gesetzmäßigkeit, der jedem wohlgeordneten Staate so wichtig ist, und auch das Publikum nimmt gewissermaßen Theil an der Ehre, die den Geschwornen wiederfährt, denn sie sind ja aus seiner Mitte hervorgegangen.

13. Aber auch auf diese Stimmung des Volkes, der Staatsregierung gegenüber, wirkt das Institut wohlthätig. Denn in dieser Zeit, wo in den Völkern das lebhaftere Bewußtsein ihrer Rechte und Mündigkeit, mit ihm aber auch ein gewisses Mißtrauen gegen die Staatsgewalt erwacht ist, wird der letztern jede Concession, die dem Bedürfniß, der Freiheit und der Würde des Volkes gemacht wird, hoch in Anrechnung gebracht und befestigt das Band zwischen Volk und Regierung. Das Schwurgericht aber ist eine solche Concession, und zwar eine eben so nützliche als ungefährliche.

14. Alles was bisher zu Gunsten des Schwurgerichts gesagt worden ist, wird bestätigt durch die Erfahrungen, welche bisher in den Ländern, wo dasselbe seit längerer Zeit existirt, gemacht worden sind. Denn diese Erfahrungen ergeben als Hauptresultate: a) daß das Institut überall, wo es existirt beliebt ist, und zwar in solchem Grade, daß das Volk es gewissermaßen als ein Palladium betrachtet. b) Daß die Mehrzahl der Nationen, die man frei und civilisirt nennen kann, und die sich durch praktischen Sinn und allgemeines Gedeihen auszeichnen, es adoptirt haben und beibehalten. c) Daß es auch nach der Meinung sachkundiger und erfahrener Männer, wie nach tabellarischen Uebersichten, in seiner Wirksamkeit als gerichtliche Anstalt sich bewährt, indem zwar hie und da eine ungehörige Freisprechung vorkommen mag, selten aber eine ungehörige Verurtheilung, — und jene Freisprechung meist

nur da, wo das Gesetz zu grausam ist, oder sonst mit den Ansichten, Sitten oder Gefühlen des Volkes in Widerspruch steht. d) Daß es dabei aber an der gehörigen Kraft der Repression nicht fehlt, indem die Zahl der Verurtheilungen überall und, je nach Verschiedenheit der Umstände, in passendem Verhältniß zu der Zahl der Lossprechungen steht.

15. Ferner ist nicht zu vergessen, daß jede Institution, wenn sie an sich gut ist, durch längeres Bestehen sich vervollkommenet; daß Zeit und Übung die Geschworenen immer tüchtiger machen wird in Einsicht und Gesinnung, wie im richtigen Erkennen ihrer Aufgabe und ihres Standpunktes; daß manche gute Wirkungen des Schwurgerichtes erst mit der Zeit recht fühlbar werden können; daß also manche Einwendungen, die vielleicht im Anfang nicht ohne Gewicht sein mögen, dieses Gewicht mehr und mehr verlieren werden. Fast alle öffentlichen Institutionen, auch die besten, haben ihre Schattenseiten, die nach und nach schwächer werden, je mehr die Anstalt sich im Verlauf der Zeit innerlich ausbildet und je mehr ihre guten Wirkungen in Fleisch und Blut des Volkes übergehen.

16. Endlich muß man bedenken, daß bei einer so höchst schwierigen Aufgabe, wie die Strafrechtspflege sie bietet, von absoluter Vollkommenheit irgend einer richterlichen Anstalt keine Rede sein kann, sondern daß bloß in Frage steht, ob Schwurgerichte mehr Vorzüge oder, wenn man lieber will, weniger Unvollkommenheiten darbieten, als ständige und gelehrte Gerichte, und daß diese Frage, nach allem Obigen, zu Gunsten der Schwurgerichte entschieden werden muß.

Die correctionellen Gerichte.

Ueber die Thätigkeit der correctionellen Gerichte erster Instanz, während dem Jahre 1856 enthält die Tabelle XIII. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten correctionellen Straffälle vertheilt sich hienach den Amtsbezirken nach, wie folgt:

Narberg	56
Narwangen	112
Bern	410
Biel	32
Büren	38
Burgdorf	172
Courtelary	178
Delsberg	100
Erlach	28
Fraubrunnen	92
Freibergen	111
Frutigen	8
Interlaken	8
Konolfingen	28
Laufen	35
Laupen	48
Münster	82
Neuenstadt	24
Nidau	55
Oberhasle	14
Pruntrut	132
Saanen	5
Schwarzenburg	80
Sestigen	96
Signau	108
Obersimmenthal	13
Niedersimmenthal	21
Thun	26
Trachselwald	107
Wangen	155
	<hr/>
	2374

Die Gesamtzahl der correctionellen Straffälle belief sich demnach im Jahr 1856 auf 2374

Im Jahr 1855 betrug sie	2753
Es zeigt sich demnach eine Verminderung von	<u>379</u>

Die Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit der Polizeirichter während des Jahres 1856 enthält die Tabelle XIV. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Straffälle vertheilt sich hienach den Amtsbezirken nach, wie folgt:

Narberg	989
Narmangen	1661
Bern	2726
Biel	399
Büren	293
Burgdorf	1122
Courtelary	546
Delsberg	496
Erlach	424
Fraubrunnen	662
Freibergen	349
Frutigen	181
Interlaken	677
Konolfingen	620
Laufen	315
Laupen	714
Münster	307
Neuenstadt	155
Nidau	523
Oberhasle	253
Pruntrut	734
Saanen	77
Schwarzenburg	635
Sestigen	910
Signau	593

16,361

	Uebertrag	16,361
Obersimmenthal		116
Niedersimmenthal		412
Thun		1199
Trachselwald		622
Wangen		608
		<hr/>
		19,318

Die Gesamtzahl der im Jahr 1856 beurtheilten polizeirichterlichen Straffälle beläuft sich demnach auf	19,318
Im Vorjahr betrug sie	23,376
	<hr/>
Es erzeigt sich somit eine Verminderung von	4058

Die Polizeikammer.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer enthält die Tabelle XV. das Erforderliche.

Danach beträgt die Zahl der von ihr beurtheilten correctionellen und Polizeistraffälle vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 231. Im Jahr 1855 belief sie sich auf 295. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 27, wovon 13 Forumsverschleßungen.

In 82 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bestätigt, in 122 Fällen abgeändert und zwar in 96 Fällen gemildert, in 29 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amteswegen cassirt: 11 Urtheile.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug: 87.

Es ist hier der Ort, über die Art und Weise, wie das Rechtsmittel der Appellation durch das Strafverfahren aufgefaßt und durchgeführt ist, — einige Bemerkungen beizufügen.

Die Appellation bezieht sich nämlich nach unserm Strafverfahren nicht etwa nur — wie dieß in verschiedenen neuern Gesetzbüchern geschehen auf die Anwendung des Strafgesetzes,

sondern umfaßt die ganze Schuldfrage (Rechts- wie Thatfrage.)

Es ist nun klar, daß die obere Instanz, insoweit es sich um die Entscheidung der Thatfrage handelt, in einer weit ungünstigern Lage sich befindet, als das Gericht erster Instanz. Denn während von diesem Gericht, ähnlich wie vor den Assisen, eine förmliche auf Unmittelbarkeit (Mündlichkeit und Oeffentlichkeit) beruhende Hauptverhandlung stattfindet, — entbehrt die obere Instanz dieser einzig zuverlässigen Basis und ist genöthigt, ihr Urtheil lediglich auf die Voruntersuchungsakten und das in erster Instanz aufgenommene — oft oberflächlich und unvollständig genug abgefaßte — Hauptverhandlungsprotokoll zu gründen.

Die Mangelhaftigkeit dieser gesetzlichen Anordnung ist einleuchtend, und sie ist auch hauptsächlich Schuld, daß die oberinstanzlichen Urtheile in manchen Fällen nicht wünschenswerthe Garantien gewähren, und mitunter (freilich in der Regel ohne genügende Kenntniß des wahren Sachverhalts) einer scharfen Kritik unterworfen worden sind.

Soll die obere Instanz, mit vollständiger Sachkenntniß die Schuldfrage in ihrem ganzen Umfange entscheiden, so müssen ihr nothwendig auch vollständig und treu die nämlichen Materialien geliefert werden, welche dem Richter erster Instanz vorlagen, d. h. es müßte die Hauptverhandlung vor der Polizeikammer vollständig wiederholt werden. Dadurch allein würde sie in den Stand gesetzt sein, sich ein treues Bild der betreffenden Straffälle zu machen, und mit voller Sachkenntniß zu urtheilen.

Will man aber dieses nicht — und allerdings würden hiedurch dem Staate bedeutende Kosten erwachsen — so bleibt nichts anderes übrig, als die Appellation auf die sogenannte Rechtsfrage (Anwendung des Strafgesetzes) zu beschränken, in der Weise, daß die obere Instanz an die thatsächliche Feststellung des erstinstanzlichen Urtheils gebunden wäre, mithin eine Thatsache, die darin als erwiesen angenommen ist, nicht für unbewiesen und umgekehrt ansehen dürfte, es wäre denn,

daß in Betreff dieser Thatsache eine anderweitige Beweisaufnahme (deren Zulässigkeit von der Entscheidung des Gerichts abhängig zu machen wäre) stattgefunden hätte.

Ein weiterer Grund, weshalb bei der gegenwärtigen Organisation die oberinstanzlichen Urtheile in Strassachen nicht die gleiche Bürgschaft für eine gründliche und allseitige Prüfung gewähren, wie z. B. die Urtheile des Appellations- und Cassationshofes in Civilsachen, liegt in der allzuschwachen Besetzung der Polizeikammer. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Urtheil eines nur aus drei Richtern bestehenden Collegiums nicht die gleiche Achtung und das nämliche Vertrauen genießen kann, wie ein Urtheil das von einem zahlreicher besetzten Tribunale ausgeht. Es ist daher allgemeine Regel, daß das oberinstanzliche Gericht zahlreicher besetzt sein soll, als das erstinstanzliche. In correctionellen Strassachen findet nun bei uns gerade das umgekehrte Verhältniß statt. Während die Amtsgerichte aus einem Präsidenten und vier Beisitzern zusammengesetzt sind, besteht die Polizeikammer nur aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Zwar besteht die Kriminalkammer ebenfalls nur aus drei Richtern, allein ihr steht ein aus zwölf Geschwornen bestehendes Collegium zur Seite, welches unabänderlich über die Thatfrage entscheidet.

Allerdings war die Aufstellung einer besondern Polizeikammer seiner Zeit nur ein Nothbehelf und hatte zum Zweck, den ohnehin im Uebermaß mit Geschäften beladenen Appellations- und Cassationshof zu erleichtern. Allein eben deshalb dürfte es sich wohl der Mühe lohnen, jetzt wo der Geschäftsdrang in etwas nachgelassen hat, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, den frühern Zustand wieder herzustellen, oder doch wenigstens die Polizeikammer um einige Mitglieder zu verstärken.

Appellations- und Cassationshof.

In diesem Jahre langte nur 1 Cassationsgesuch gegen ein Affisfenurtheil ein, welches abgewiesen wurde.

Revisionsgesuche wurden behandelt 9. In 2 Fällen wurde die Revision erkannt, in allen übrigen dagegen verworfen.

Rehabilitationsgesuche langten ein 9, von welchen 5 abgewiesen wurden; den übrigen 4 dagegen wurde entsprochen und die Gesuchsteller wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt.

K o s t e n.

Die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1856 stellen sich als über alle Erwartung günstig dar. Während in den dem Berichtsjahre vorangegangenen vier Jahren 1852—1855 die Gesamtkosten der Strafjustizverwaltung der 30 Amtsbezirke des Kantons durchschnittlich sich beliefen auf Fr. 187,659. 01 betrug sie im verwichenen Jahre laut Ta-

belle XVI. nur	„	77,102. 17
----------------	-----------	---	------------

so daß sich eine Minderausgabe erzeugt von Fr. 110,556. 84

Die hauptsächlichste Ersparniß fällt auf die Gefangenschaftskosten. In den Jahren 1852 — 1854 wurden für diesen allerdings bedeutendsten Zweig der Strafjustizverwaltung allein durchschnittlich verausgabt Fr. 134,888. 99
im Jahre 1856 aber nur „ 49,098. 09

also weniger als in den vier vorangegangenen Jahren	Fr.	<u>85,790. 90</u>
---	-----------	-----	-------------------

Außerdem zeigt sich auch in den andern Branchen (Kriminalpolizei- und Judizialkosten) eine zwar nicht sehr bedeutende Verminderung.

Dieses äußerste günstige Resultat ist wohl hauptsächlich den weniger gedrückten Zuständen und zwar ganz besonders der durch die Eisenbahnbauten herbeigeführten Vermehrung von Arbeit und Verdienst zu verdanken.

Der Aufwand für die Geschwornengerichte (mit Inbegriff

der Staatsanwaltschaft) betrug laut Tabelle XVII. im Jahre 1855	Fr. 34,376. 11
im Jahre 1856 aber nur	„ 33,461. 45
<hr/>	
so daß sich auch hier eine kleine Minder- ausgabe von	Fr. 914. 66
herausstellt.	

A n h a n g.

M i t t h e i l u n g

bemerkenswerther Entscheidungen des Appellations- und
Cassationshofes und der Polizeikammer.

I.

Urtheile des Appellations- und Cassationshofes.

1. Cassationsgesuch des J. J. gegen ein von den Assisen
des IV. Geschwornenbezirks am 26. Juni 1855
ausgefälltes Urtheil.
(Urtheil vom 23. Juli 1855.)

I. In der Nacht vom 28./29. Dez. 1854 fand in N. ein Schlag- und Raufhandel statt, zufolge welchem C. W. von N. dermaßen verwundet wurde, daß die Folgen dieser Verwundung den Tod desselben herbeiführten. Ebenso wurden dabei auch G. S. in N. und J. G., daselbst, mißhandelt. Laut dem Arzzeugnisse hatte C. an verschiedenen Theilen des Kopfes theilweise gequetschte Wunden. Diese Verletzungen wur-